

# Handbuch

Richtlinien zu Erwerb  
und Anerkennung von  
Dan-Graden

## DAN-Ordnung (DO)

Ausgabe 2023

## Inhalt

Präambel.....	3
Das Graduierungssystem im Judo und seine philosophische Bedeutung.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Begriffsbestimmung .....	4
§ 3 Kommission.....	5
§ 4 Kategorien der Judoka .....	6
§ 5 Voraussetzungen .....	7
§ 6 Durchführung einer Prüfung.....	8
§ 7 Durchführung einer Überprüfung.....	10
§ 8 Prüfungserfordernisse .....	11
§ 9 Teilbereich Kata.....	12
§ 10 Erfordernisse bei einer Überprüfung .....	13
§ 11 Anerkennung von Dan-Graden.....	14
§ 12 Ehrengewalt .....	15
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	15
Anlage 1: Prüfungserfordernisse .....	16
Anlage 2: Fragenkatalog.....	29
Anlage 3: Tabelle der Mindest- und Höchstpunkte.....	33
Anlage 4: Meldebogen zur Anmeldung bei einer Dan-Prüfung.....	34
Anlage 5: Antragsformular zur Zulassung zu einer Überprüfung.....	35
Anlage 6: Checkliste für die Veranstaltung von Dan-Prüfungen .....	36

## Präambel

In der Tradition der Budo-Künste kennzeichnet ein Dan den obersten Ausbildungsbereich von Judoka, wobei die Vervollkommnung nicht mit diesem endet. Dieser Bereich ist in 10 Stufen unterteilt. Das sichtbare Zeichen für das Erreichen einer dieser Stufen ist die Farbe des Gürtels. Dieser ist für alle Dan-Grade schwarz, vom 6. bis 8. Dan kann auch rot-weiß, beim 9. und 10. Dan rot getragen werden. Der Dan bestätigt eine bestimmte technische und persönliche Reife und kennzeichnet die Person als fortgeschritten, lehrend oder Meisterin. Traditionell vergibt ein Sensei einen Dan an seine Schülerin, wenn sie der Überzeugung ist, dass diese nicht nur über das technische Können verfügt, sondern auch den Sinn und das philosophische Prinzip der Kunst verstanden hat. In diesem Sinn ist eine Person, die einen Dan trägt, Vorbild für alle, die diese Stufe noch nicht erreicht haben. Prof. Jigoro Kano selbst sagte: „Die Entscheidung über eine Graduierung basiert auf dem Charakter der Judoka, den Fertigkeiten in Kata und Randori, dem Wissen über Judo, der Teilnahme am Judo-Training, den Ergebnissen im Judo (Wettkampf) usw.“

Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, der leichteren Lesbarkeit halber wurde die weibliche Form gewählt, wenn keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich war.

### Das Graduierungssystem im Judo und seine philosophische Bedeutung

Bezeichnung	Rang/Stufe	Farbe	Philosophische Bedeutung
<b><i>Deshi</i> (= Schülerin auch <i>Kohai</i> = Junior)</b>			
<i>Mudansha</i>	<i>Kyû</i>	Weiß – Braun	Die Stufen zur Erlernung der Form ( <i>shu</i> )
<b><i>Oshi</i> (= Lehrerin auch <i>Sempai</i> = Senior)</b>			
<i>Yûdansha</i>	1. <i>Dan</i> ( <i>shôdan</i> )	Schwarz	Grad des Suchens nach dem Weg ( <i>dô</i> )
	2. <i>Dan</i> ( <i>nidan</i> )	Schwarz	Grad am Anfang des Weges ( <i>dô</i> )
	3. <i>Dan</i> ( <i>sandan</i> )	Schwarz	Grad der anerkannten Schülerin
	4. <i>Dan</i> ( <i>yondan</i> )	Schwarz	Grad der technischen Expertise
<b><i>Sensei</i> (= Meisterin, im Sinne von Lehrerin)</b>			
<i>Kôdansha</i>	5. <i>Dan</i> ( <i>gôdan</i> )	Schwarz	Grade des Wissens
	6. <i>Dan</i> ( <i>rokudan</i> )	Rot-weiß	
	7. <i>Dan</i> ( <i>shichidan</i> )	Rot-weiß	
	8. <i>Dan</i> ( <i>hachidan</i> )	Rot-weiß	Grade der Reife
	9. <i>Dan</i> ( <i>kûdan</i> )	Rot	
	10. <i>Dan</i> ( <i>jûdan</i> )	Rot	

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle ordentlichen Mitglieder (Einzelpersonen) des Österreichischen Judo Verbandes (ÖJV), der Landesverbände (JLV) und anerkannter Vereine, Klubs sowie Sektionen (i.S.d. § 6 Statuten in der jeweils geltenden Fassung), in weiterer Folge „Judoka“ genannt.
- (2) Diese Richtlinien gelten für den Erwerb des 1. bis 10. Dan-Grades und orientieren sich in Bezug auf Zuständigkeit und Erfordernisse an den Bestimmungen der IJF, abgestimmt auf deren jeweils geltende Fassung. Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist für die Vergabe eines Dan-Grades das Österreichische Dan-Kollegium (ÖDK) zuständig. Die Auslegung dieser Richtlinien obliegt ausschließlich dem ÖDK.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Dan-Grades kann aus der Anwendung dieser Richtlinien nicht abgeleitet werden. Dan-Grade können nicht übersprungen werden.

## § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter dem Erwerb eines Dan-Grades versteht man die Zuerkennung einer dieser Stufen durch das ÖDK. Die Zuerkennung erfolgt entweder durch eine Prüfung, durch eine Überprüfung der Judoka oder durch die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Grades.
- (2) Unter einer Prüfung versteht man die Feststellung der Reife für den entsprechenden Dan-Grad durch eine vom ÖDK einberufene Kommission (§3). Bei der Prüfung ist die Beherrschung des vorgeschriebenen Programms nachzuweisen (Theorie und Praxis). Dieses Programm ist auszugsweise durch die Kommission (§3) abzufragen, sodass diese ein Urteil über praktisches Können und Verständnis der Judoka fällen kann. Eine Prüfung ist nur bis einschließlich dem 6. Dan-Grad möglich.
- (3) Unter einer Überprüfung versteht man die Feststellung der Reife für den entsprechenden Dan-Grad durch das ÖDK mit verminderten praktischen Anforderungen (§ 8). Für Judoka ohne Zuordnung zu einer Kategorie laut § 5 ist eine Überprüfung bis einschließlich 5. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie D bis einschließlich 6. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie C bis einschließlich 7. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie B bis einschließlich 8. Dan-Grad, für Judoka der Kategorie A bis einschließlich 10. Dan-Grad möglich.
- (4) Grundsätzlich muss für die Zulassung zu einer Überprüfung der 1. Dan aber mindestens ein Dan-Grad durch Prüfung erworben worden sein. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Teilnahme von Kaderangehörigen bei einem bestimmten Turnier, bei dem ein Dan als Startbedingung erforderlich ist) kann für den 1. Dan davon abgesehen werden. Bei jedem Ansuchen zu einer Überprüfung erfolgt eine neuerliche Einstufung entsprechend der anrechenbaren Erfolge seit der vorigen Überprüfung. Daher kann sich die Kategorie zur letzten Einstufung ändern. Wurde der vorherige Grad durch eine Überprüfung zuerkannt und können seitdem keine weiteren anrechenbaren Erfolge vorgelegt werden, ist eine weitere Graduierung nur durch Beschluss des ÖDK möglich. Für die

Überprüfung von Judoka ab dem 6. Dan-Grad ist eine Zustimmung des Ehrensenates (§12) erforderlich.

- (5) Die Anerkennung eines Dan-Grades ist die Bestätigung des Grades, der in einer anderen Föderation erworben wurde. Es ist erforderlich, dass diese eine von der IJF anerkannte Organisation ist (siehe Artikel 24 IJF-Statuten). Zur Anerkennung eines Dan-Grades müssen alle relevanten Dokumente (Zertifikate, Übersetzungen, etc.) unaufgefordert und kostenfrei dem ÖJV zur Verfügung gestellt werden.

### § 3 Kommission

- (1) Die Kommission wird vom ÖDK Prüfungs- und Kampfrichterreferat für die anberaumte Prüfung einberufen. Sie hat aus einer (1) vorsitzenden Person, mindestens sechs (6) danprüfungsberechtigten Judoka und mindestens einer (1) internationalen Kampfrichterin zu bestehen. Keine kandidierende Person darf in einem praktischen Prüfungsgebiet von einem Kommissionsmitglied geprüft werden, das im gleichen Landesverband gemeldet ist. Ebenso dürfen Kommissionsmitglieder Judoka nicht prüfen, wenn sie für deren Vorbereitung hauptverantwortlich waren.

Die Praxis wird von mindestens zwei (2), die Theorie von mindestens einem (1) Kommissionsmitglied oder per Softwaretool abgefragt.

- (2) Vom Prüfungsreferat wird eine danprüfungsberechtigte Judoka (Abs. 4) als Vorsitz nominiert, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung in administrativer Hinsicht verantwortlich ist. Der Vorsitz nimmt selbst keine Prüfungen ab, teilt die Kommissionsmitglieder ein und behandelt etwaige Beschwerden vor Ort. Die vorsitzende Person wird nicht auf die Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder, welche für eine Prüfung erforderlich sind, eingerechnet.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Kommission soll den gleichen oder einen höheren Dan-Grad besitzen, als der höchste bei der Prüfung angestrebte Grad. Bei der Prüfung entscheidet die Kommission autonom entsprechend dieser Dan-Ordnung. Die organisatorische Abwicklung der Prüfung ist Aufgabe des ausrichtenden JLV (§6 Abs. 3).
- (4) Als Kommissionsmitglied können nur Judoka eingesetzt werden, die ordentliche Mitglieder des ÖJV mit gültiger Judocard und im Besitz einer gültigen Dan-Prüfungsberechtigung sind. Aspiranten werden vom Landesverband dem ÖJV-Prüfungsreferat vorgeschlagen. Dieses entscheidet nach einer verpflichteten Teilnahme an einem Meeting der danprüfungsberechtigten Personen und einer angemessenen Probezeit über die Erteilung der Prüfungsberechtigung. Für den Einsatz als Kommissionsmitglied ist mindestens der 3. Dan Voraussetzung und zumindest der 3. Dan muss durch Prüfung erworben worden sein. Persönlichkeit und fachliche Qualifikation für die besonderen Anforderungen dieser Tätigkeit sind gefordert.

Fällt oder fallen ein oder mehrere Kommissionsmitglieder aus besonderen Gründen spontan aus, kann der Vorsitz eine anwesende, geeignete Judoka mit Dan-Grad in die Kommission als Ersatz nominieren.

- (5) Das Prüfungsreferat ist verpflichtet, pro Kalenderjahr mindestens ein, bei Bedarf auch ein zweites Meeting zur Aus- und Weiterbildung der danprüfungsberechtigten Judoka auszuschreiben und zu organisieren. Bei diesem Meeting werden die Kriterien für die Auslegung der Richtlinien zur Beurteilung der Judoka behandelt. Judoka können in einer Kommission nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens einmal im laufenden Kalenderjahr an einem dieser Meetings teilgenommen haben. Nimmt eine Judoka nicht mindestens einmal im Kalenderjahr an einem solchen Meeting teil, ruht ihre Prüfungsberechtigung bis zu einer Teilnahme an einem weiteren Meeting.
- (6) Die Mindestanzahl der eingesetzten Kommissionsmitglieder und der internationalen Kampfrichterinnen richtet sich nach der Anzahl der für die Prüfung gemeldeten Judoka. Sie unterliegt folgendem Schlüssel:

Kandidierende	Kommissionsmitglieder	KR
-10	6	1
11-20	8	1
21-30	10	2
31-40	12	2
41-50	14	2
51-60	16	2

#### § 4 Kategorien der Judoka

- (1) Judoka werden einer der unten angeführten Kategorien zugeordnet. Die Einstufung erfolgt nur in jene Kategorie, für die die Anforderungen vollständig erfüllt sind. Offizielle Funktionärinnen fallen nur dann in dieses Schema, wenn ihre Tätigkeit zu nicht unbeträchtlichem Anteil als judotechnische Funktion angesehen wird.

Kat.	Wettkämpferin	Kampfrichterin / Judges* / Prüferin*	Offizielle Funktionärin / WKL*	Nationaltrainerin Landestrainerin	Vereinstrainerin
A	Medaillengewinn bei OS/WM	IJF-A mit Einsätzen bei OS/WM	IJF EJU (min. 4 Jahre)	1 Judoka Kat. A	
B	Rang 1-5 bei EM, 1-7 WM Medaillengewinn bei Paralympics, Junioren, U23 und Kata WM/EM	IJF-A oder IJF-B (mit Einsätzen bei EM)	ÖJV (min. 8 Jahre) *(min. 1 Einsatz/Jahr)	2 Judoka Kat. B	2 Judoka Kat. A/B
C	Medaillengewinn bei STM / Jugend EM+WM	ÖJV (min. 5 Einsätze/Jahr) *(min. 1 Einsatz/Jahr)	LV (min. 8 Jahre) *(min 3 Einsätze/Jahr)	4 Judoka Kat. C (gilt für Landestrainerin)	2 Judoka Kat. C oder 4 Athleten Kat. D
D	Medaillengewinn bei Junioren+U23 ÖM, EM+WM Veteranen	LV (min. 5 Einsätze/Jahr)	Verein	Andere	Andere

## § 5 Voraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu einer Prüfung oder Überprüfung muss die Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV sein (Judocard für das laufende Kalenderjahr), die erforderliche Gebühr (siehe GebO des ÖJV i.d.j.g.F.) bezahlt und die Fristen für Mindestalter und Vorbereitungszeit erfüllt haben. Die Anmeldung zur Prüfung bzw. das Ansuchen zur Überprüfung kann nur durch den Verein erfolgen bzw. gestellt werden.
- (2) Für den Erwerb eines Dan-Grades sind je nach Kategorie Mindestalter und Vorbereitungszeit wie in den folgenden Tabellen angeführt einzuhalten, wobei sich die Vorbereitungszeiten für den 6. Dan auf die Überprüfung beziehen, die Zulassung zur Prüfung ist mit einem Mindestalter von 36 Jahren und einer Mindest-Vorbereitungszeit von 6 Jahren möglich (in Tabelle durch „P“ bezeichnet). Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Vorbereitungszeit für eine Überprüfung durch das ÖDK herabgesetzt werden.

Mindestalter					
Dan	A	B	C	D	-
1.	16				
2.	18				
3.	21				
4.	25				
5.	30				
6.	36	38	41	43 (36P)	
7.	44	48	51		
8.	54	63			
9.	64				
10.	74				

Vorbereitungszeit					
Dan	A	B	C	D	-
1.	1				
2.	2				
3.	3				
4.	4				
5.	5				
6.	6	8	10	12 (6P)	
7.	8	10	10		
8.	10	15			
9.	10				
10.	10				

- (3) Von Judoka, die keiner Kategorie oder der Kategorie D zugeordnet werden, ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft beim ÖJV von 20 Jahren nachzuweisen, bevor ein Ansuchen für eine Überprüfung gestellt werden kann. Dieser Nachweis ist in einer geeigneten Form zu erbringen. Eine Mitgliedschaft in einer von der IJF anerkannten Mitgliedsföderation im Ausland ist einer Mitgliedschaft im ÖJV gleichzusetzen.

## § 6 Durchführung einer Prüfung

- (1) Zur Durchführung einer Prüfung ist nur das ÖDK berechtigt. Das ÖDK organisiert im Regelfall vier (4) Prüfungen pro Kalenderjahr. Das ÖDK vergibt die Organisation der Prüfung an einen JLV. Das Prüfungsreferat hat für eine ausgeglichene Verteilung an die JLV zu achten. Die Anzahl der Prüfungen kann bei Bedarf auch erhöht werden. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt durch den ÖJV.
- (2) Grundsätzlich wird eine Prüfung nur dann durchgeführt, wenn bis zum Anmeldeschluss mindestens 10 Kandidierende angemeldet sind.
- (3) Jeder JLV kann sich um die Durchführung einer Prüfung bewerben. Terminwünsche können im Rahmen eines Meetings der danprüfungsberechtigten Personen (vorzugsweise dem Herbstmeeting) für das folgende Kalenderjahr beantragt werden. Die Termine hierfür werden durch die ÖJV-Sportdirektorin in Absprache mit der Leitung des technischen Direktoriums und dem Prüfungsreferat im offiziellen ÖJV-Kalender bekannt gegeben. Die Durchführung



der Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Checkliste (Anlage 6) grundsätzlich im Bereich des für die Organisation zuständigen JLV (ausrichtender JLV).

- (4) Der Verein hat seine Judoka bis spätestens einen (1) Monat vor dem Prüfungstermin über JAMA anzumelden. Bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin haben die Judoka oder ihr Verein die vorgesehene Gebühr (siehe GebO i.d.j.g.F.) an den ÖJV zu überweisen. Die Zahlung der Gebühr vor Ort ist nicht möglich.
- (5) Österreichische Staatsangehörige, die einen Dan-Grad im Ausland erworben haben, sind nach Anerkennung des Grades durch den ÖJV (§11) berechtigt, zum nächsten Dan-Grad bei einer Prüfung anzutreten. Nicht österreichische Staatsangehörige sind berechtigt an einer Prüfung teilzunehmen, wenn sie ordentliches Mitglied des ÖJV sind und ihr Grad vom ÖJV anerkannt ist (§11). In beiden Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen (Mindestalter, Vorbereitungszeiten, etc.) zu erfüllen. Die Prüfung fremdsprachiger Judoka ist nur möglich, wenn die Verständigung mit den Kommissionsmitgliedern in ausreichendem Maße gewährleistet ist.
- (6) Die Prüfung der Theorie kann entweder persönlich durch ein Mitglied der Kommission erfolgen, oder mittels elektronischer Unterstützung.
- (7) Bei einem positiven Prüfungsergebnis erwerben die Judoka mit dem neuen Dan-Grad auch die Berechtigung, Kyu-Grade durch eine Prüfung nach den Bestimmungen der KPrO abzulegen (Erwerb bzw. Verlängerung der Prüfungsberechtigung). Sie erhalten eine Urkunde (Dan-Diplom), die den neuen Dan-Grad bestätigt. Besitzen sie einen Judopass, kann der neue Grad und die Prüfungsberechtigung auch dort bestätigt werden. In jedem Fall wird der neue Status im JAMA festgehalten.
- (8) Für den Fall, dass eine datumsgenaue Einhaltung des Mindestalters bzw. der Vorbereitungszeit bis zum Prüfungstermin nicht möglich ist, gilt eine Toleranz von einem Monat.
- (9) Verletzt sich Tori bei der Prüfung und kann diese nicht mehr fortsetzen, muss geprüft werden, ob eine Aussicht für eine positive Absolvierung der Prüfung besteht, d.h. es darf kein Gebiet oder Teilbereich negativ sein. Ist dies der Fall, werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Gebiete und Teilbereiche gutgeschrieben. Innerhalb von 12 Monaten kann Tori bei der nächst möglichen Gelegenheit (nach Genesung) bei einer Prüfung antreten, die Punkte der vorangegangenen Prüfung werden übernommen, sodass eine Wiederholung bzw. neuerliche Demonstration der bereits absolvierten Gebiete und Teilbereiche nicht erforderlich ist. Auf Wunsch kann auch die gesamte Prüfung neu abgelegt werden. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn sich Uke verletzt und bei der Prüfung kein geeigneter Ersatz für diesen gefunden werden kann.
- (10) Hat eine kandidierende Person die Prüfung nicht bestanden, darf sie erst nach einer Vorbereitungszeit von 6 Monaten neuerlich zu einer Prüfung antreten. Ausnahme: Ist ausschließlich der Teilbereich Kata (§9) negativ bewertet worden, ist die Person berechtigt, bei der nächstmöglichen Prüfung erneut anzutreten, bei der nur das Prüfungsgebiet „KATA“ zu demonstrieren ist. Das Antreten ist als Wiederholung der Prüfung zu werten und somit

auch die Prüfungsgebühr zu entrichten. Tritt die Person nicht binnen 12 Monaten zum Teilgebiet KATA erneut an, verfallen die positiv abgelegten Bereiche und sie muss die gesamte Prüfung wiederholen.

- (11) Über jede Prüfung wird ein elektronisches Protokoll geführt. Der Vorsitz bzw. die Administration hat dieses so bald wie möglich, spätestens jedoch 2 Tage nach der Prüfung, an das ÖJV-Sekretariat, die Leitung des technischen Direktoriums und an das Prüfungsreferat zu übermitteln.

## § 7 Durchführung einer Überprüfung

- (1) Judoka können nur von ihrem Verein, ihrem JLV oder vom ÖJV (bei Kaderangehörigen und ÖJV-Funktionärinnen) für eine Überprüfung zu einem Dan-Grad mittels Ansuchen vorgeschlagen werden. Das Ansuchen ist vom Verein zuerst an den zuständigen JLV zu richten. Es wird dort von der technischen Leitung vorgeprüft, ob das Ansuchen die Voraussetzungen erfüllt und im positiven Fall von dieser an den ÖJV weitergeleitet. Das Gleiche gilt für Ansuchen eines JLV. Ansuchen für Kaderangehörige oder ÖJV-Funktionärinnen werden direkt vom ÖJV-Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferat eingereicht. Ansuchen werden an das technische Direktorium und an das Prüfungsreferat weitergeleitet. Das Prüfungsreferat prüft das Ansuchen und weist der Judoka die zutreffende Kategorie zu. Nach erfolgter Stellungnahme durch das Prüfungsreferat wird vom ÖJV-Sekretariat eine Bearbeitungsgebühr eingehoben.
- (2) Wurde für eine Überprüfung um Zuerkennung eines 6. oder höheren Dan-Grades angesucht, leitet das ÖJV-Sekretariat das Ansuchen an das technische Direktorium und das Prüfungsreferat weiter. Dieses überprüft i.S.d. Bestimmungen, ob dem Ansuchen stattgegeben werden kann.
- (3) Fällt die Beurteilung durch das Prüfungsreferat positiv aus, legt dieses fest, welche praktischen Teile, einschließlich der Kata-Kenntnisse (gem. IJF) für eine Überprüfung erforderlich sind. Ansuchen für den 6. Dan oder höher werden nach der positiven Beurteilung durch das Prüfungsreferat dem Ehrensenat übermittelt. Nach Freigabe des Ansuchens durch den Ehrensenat, wird die antragstellende Person darüber informiert, damit diese alle Erfordernisse erfüllen kann. Ist eine Bearbeitungsgebühr (i.S.d. GebO i.d.j.g.F.) vorgesehen, muss diese nach Bekanntgabe des Prüfverfahrens entrichtet werden, damit weitere Schritte veranlasst werden können. Eine Zuerkennung bzw. Überreichung des Dan-Grades kann erst erfolgen, wenn alle festgelegten Anforderungen und die Entrichtung der Gebühr erfüllt wurden. Wurden nach 12 Monaten nach der Freigabe durch den Ehrensenat die Erfordernisse nicht erfüllt, verfällt die entrichtete Gebühr und es muss ein neuerliches Ansuchen gestellt werden.
- (4) Ist die Entscheidung des Prüfungsreferates bzw. ab dem 6. Dan des Ehrensenats positiv, hat die Judoka die Anforderungen des reduzierten Programms bei der Überprüfung in vollem Umfang zu erfüllen (§10). In diesem Fall erhält die Person das Dan-Diplom, die Eintragung im JAMA und gegebenenfalls auch die Bestätigung im Judopass. Alle Dan-Diplome ab dem

6. Dan werden im Beisein zumindest eines ÖJV-Vorstandsmitglieds werden im Rahmen von Veranstaltungen übergeben.

Ist die Entscheidung jedoch negativ, muss ein neues Ansuchen (Abs. 1) gestellt werden. Das neuerliche Ansuchen kann erst nach Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen eingebracht werden.

- (5) Bei der Überprüfung kann die Prüfungsberechtigung für Kyu-Grade weder erworben, noch verlängert werden.

## § 8 Prüfungserfordernisse

- (1) Die Prüfung erfolgt in den Gebieten Theorie, Basis, Zusatz und Kata. Diese Gebiete sind weiter unterteilt in Teilbereiche (siehe Anlagen 1 und 2). Um die Prüfung positiv abzuschließen, muss in jedem Gebiet 70% der Maximalpunkte und jedem Teilbereich 50% der Maximalpunkte als Mindestpunktzahl erreicht werden (siehe Anlage 3); ausgenommen ist das Prüfungsgebiet Kata (§9). Hat eine kandidierende Person in einem Gebiet (Theorie, Basis, Zusatz) oder in einem Teilbereich ein negatives Ergebnis erzielt, ist sie davon in Kenntnis zu setzen und nicht mehr zu den anderen Prüfungsteilen zuzulassen. Eine neuerliche Prüfung des negativ beurteilten Prüfungsgebietes (Nachprüfung) ist nicht möglich.
- (2) Um eine Prüfung positiv abzuschließen, ist neben der Mindestpunktzahl bei den einzelnen Prüfungsgebieten auch eine Gesamtmindestpunktzahl erforderlich, die höher liegt als die Summe aller Mindestpunkte (siehe Anlage 3).
- (3) Judo wurde von Prof. Jigoro Kano und wird von der IJF als Ausbildungssystem für Geist und Körper verstanden. Ein wesentlicher Teil davon ist die richtige Haltung der Judoka, die innere Einstellung und das daraus resultierende sichtbare Verhalten den Mitmenschen und der Umgebung gegenüber. Aus diesem Grund spielt die Etikette im Judo eine besondere Rolle. Um dieser Form des gegenseitigen Respekts den ihr gebührenden Stellenwert auch bei der Dan-Prüfung einzuräumen, wird die Etikette ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen und zwar im praktischen Prüfungsteil. Die Begrüßung und Verabschiedung vor einer Kommission oder vor einem Kommissionsmitglied sollte daher in folgender Weise ablaufen:
- 1.) Begrüßung:
- 1.1.) Einzeln (z.B. Theorie): Die Judoka treten in korrekter Haltung vor den Tisch der Kommission (Joseki). Aufrecht, die Beine gestreckt, die Fersen geschlossen, die Hände an der Außenseite der Oberschenkel. Sie verneigen sich und nehmen gegenüber der Kommission am Tisch Platz.
- 1.2.) Paarweise (z.B. Praxis): Beide Judoka treten in angemessenem Abstand voneinander und zur Kommission vor den Tisch der Kommission. Aus Sicht der Kommission steht Tori rechts und Uke links. In korrekter Haltung (siehe 1.1.) verbeugen sie sich vor der

Kommission, wenden sich einander zu und verbeugen sich nochmals. Dann folgen die von der Kommission gestellten Aufgaben.

## 2.) Verabschiedung:

2.1.) Einzel (z.B. Theorie): Die Judoka stehen von ihrem Platz auf, treten einen Schritt zurück, nehmen eine korrekte Haltung ein (siehe 1.1.), verneigen sich vor der Kommission (Joseki) und verlassen den Platz.

2.2.) Paarweise (z.B. Praxis): In gleicher Weise wie unter 1.2. verbeugen sich Tori und Uke nun aber zuerst zueinander, wenden sich anschließend zur Kommission (Joseki) und verbeugen sich nochmals. Anschließend verlassen sie den Platz.

## § 9 Teilbereich Kata

(1) Bei den Kata ist trotz aller Individualität die Ausführungsform im Kodokan-Stil auf Basis der Richtlinien der IJF und EJU vorgeschrieben. Sie werden nachfolgenden Kriterien bewertet:

- a) Rahmen – Zeremoniell - Form
- b) Richtige Reihenfolge der Techniken
- c) Richtige Reihenfolge der Gruppen
- d) Zügige Durchführung
- e) Bewegungssicherheit
- f) Richtige Distanz zwischen Uke und Tori
- g) Korrekte Ausführung von Schlägen und Tritten
- h) Harmonie zwischen Uke und Tori
- i) Einhaltung der Kata-Achsen
- j) Demonstration des Prinzips AKTION - REAKTION
- k) Anwendung des Prinzips ÖKONOMIE
- l) Aufgliederung in KUZUSHI – TSUKURI – KAKE
- m) Korrekte Handhabung und Versorgung der Waffen

Als Grundlage für die Beurteilung der Kata gilt der Bewertungsbogen, der auch bei Kata-Meisterschaften verwendet wird. Es werden jedoch keine Punkte vergeben. Die Kommission stellt lediglich fest, ob die Kata so demonstriert wurde, dass sie positiv bewertet werden kann oder nicht.

(2) Sind bei der Demonstration einer Kata Waffen vorgesehen, dürfen – analog zur Wettkampfordnung für Kata-Bewerbe der IJF/EJU – nur Waffen aus Holz oder Kunststoff oder einem ähnlich annehmbaren Material verwendet werden. Die Verwendung von echten Waffen oder solchen aus Metall ist nicht gestattet. Sollte jemand keine geeigneten Waffen für die Demonstration bei sich haben und können diese auch nicht bei der Prüfung bereitgestellt werden, wird die Kata als negativ bewertet.

(3) Für den Teilbereich Kata müssen Judoka verpflichtend die Teilnahme an einem Kurs nachweisen, der folgenden Kriterien entspricht:

- a) Der Kata-Kurs muss vom ÖJV-Kata-Referat abgehalten werden und zumindest 6 Übungseinheiten (Stunden) umfassen.
  - b) Der Vortrag erfolgte durch eine oder mehrere vom ÖJV-Kata-Referat autorisierte Judoka.
  - c) Es wurden alle Kursabschnitte besucht und mittrainiert.
  - d) Bei der Prüfung ist eine Kursbestätigung vorzulegen.
  - e) Der Teilbereich Kata kann nicht durch die Teilnahme an einem Kata-Bewerb erbracht werden.
  - f) Für die Teilnahme an diesem Kata-Kurs sind unbedingt Vorkenntnisse erforderlich. D.h. die Kata muss insgesamt bereits bekannt, geübt und gefestigt sein. Dieser Kurs dient allein zur Abgleichung mit den aktuellen Auslegungen der IJF/EJU.
  - g) Teilnahmeberechtigt sind alle Judoka mit gültiger JudoCard, welche an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen.
  - h) Die Teilnahme am Kurs erfolgt im weißen Judogi mit schwarzem Obi, oder entsprechendem Kyu-Grad.
  - i) Alle Teilnehmer erhalten eine Bestätigung für die Teilnahme, welche 12 Monate für die Absolvierung einer Prüfung gültig ist.
- (4) Für vortragende Judoka, die vom ÖJV-Kata-Referat nominiert wurden und selbst zu einer Prüfung für die vorgetragene Kata antreten möchten, ist die Vortragstätigkeit als Nachweis zu betrachten, sofern eine gültige Judocard vorliegt.

## § 10 Erfordernisse bei einer Überprüfung

- (1) Die IJF fordert für jeden Grad die Kenntnis einer bestimmten Kata, die nach den in §9 beschriebenen Kriterien zu demonstrieren und zu bewerten ist. Aus diesem Grunde ist bei einer Überprüfung stets jene Kata zu demonstrieren, welche für den entsprechenden Grad vorgesehen ist.
- (2) Die Kenntnisse für die Kata können die Judoka bei Kursen des ÖJV-Kata-Referats, sowie bei autorisierten Kursen der IJF, EJU oder des Kodokan erwerben. Hier werden von autorisierten Vortragenden die Grundlagen der Kata vermittelt. Für einen solchen Kurs gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, ausgenommen lit. d) und e). Zum Abschluss des Kurses ist entweder die gesamte Kata, oder festgelegte Gruppen oder einzelne Techniken daraus zu demonstrieren. Haben die Judoka alle Kriterien für diesen Kurs erfüllt, ist die Teilnahme durch die verantwortliche Kursleitung zu bestätigen. Die verantwortliche Kursleitung übermittelt unverzüglich dem ÖJV-Sekretariat eine Teilnahmeliste, auf der die positive Erfüllung der Kenntnisse vermerkt sind. Das ÖJV-Sekretariat übermittelt den positiv bewerteten Teilnehmenden ein Diplom über die erfolgreiche Ablegung der Kata-Kenntnisse. Das ÖJV-Kata-Referat hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb eines Kalenderjahres mindestens zwei Kursen im Bundesgebiet angeboten werden.
- (3) Ein vom ÖJV-Kata-Referat ausgeschriebener Kurs zum Erwerb der Kenntnisse für eine Überprüfung kann erst zwei Jahre vor einer möglichen Einbringung eines Antrages (siehe Vorbereitungszeiten, § 5 Abs. 2) besucht werden. Sollten mehr als zwei Kata für die

Überprüfung erforderlich sein, kann dieser Zeitraum in Absprache und mit Genehmigung des Prüfungsreferates verlängert werden.

- (4) Der Kata-Kurs für eine Überprüfung muss folgenden Kriterien entsprechen:
- a) Es gelten die Voraussetzungen von § 9 Abs. 3 lit. a) bis c), sowie
  - b) Für die Teilnahme eines Kata-Kurses sind keine Vorkenntnisse erforderlich.
  - c) Teilnameberechtigt sind alle Judoka mit gültiger JudoCard, eine Anrechnung der Kata-Kenntnisse erfolgt aber nur, wenn die Voraussetzungen von Abs. 3 erfüllt sind.
  - d) Für die Teilnahme wird eine vom ÖJV festgelegt Kursgebühr eingehoben.
  - e) Die Teilnahme am Kurs erfolgt im weißen Judogi mit schwarzem Obi, oder entsprechendem Kyu-Grad.
  - f) Alle Teilnehmer erhalten ein Kata-Zertifikat für die Teilnahme.
- (5) Bringen Judoka bei der Einreichung ihres Ansuchens oder bei Beginn des Kurses besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor (Alter, Gesundheitszustand, Beeinträchtigungen, etc.), kann von der Demonstration i.S.d. Abs. 2 abgesehen werden. Die Zuerkennung des Dan-Grades erfolgt erst nachdem alle für die Überprüfung vorgesehenen Teile nachgewiesen werden.
- (6) Für vortragende Judoka, die vom ÖJV-Kata-Referat nominiert wurden und ebenfalls eine Überprüfung für die vorgetragene Kata benötigen, da ein Ansuchen in Aussicht steht oder eingebracht wurde, ist die Vortragstätigkeit als Nachweis zu betrachten, sofern eine gültige Judocard vorliegt.

## § 11 Anerkennung von Dan-Graden

- (1) Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Dan-Grades ist, dass die Föderation, die den Grad vergeben hat, eine von der EJU bzw. der IJF anerkannte Organisation des Judo-Sports (Kontinental-, Staatenföderation, etc.) ist.
- (2) Judoka müssen zum Zeitpunkt des Erwerbes des Dan-Grades ordentliches Mitglied einer der in Abs. 1 anerkannten Organisation gewesen sein. Zum Zeitpunkt des Ansuchens um Anerkennung muss die Person ordentliches Mitglied mit aktueller Judocard des ÖJV sein. Es sind alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen (Mitgliedsausweis, Urkunden, Bestätigungen der Föderation, etc.) vorzulegen. Können solche Unterlagen nicht beigebracht werden (z.B. weil es sich bei der beantragenden Person um eine geflüchtete Person oder um eine Person mit ähnlichem Status handelt), ist durch geeignete Art die Glaubwürdigkeit des bestehenden Grades festzustellen (z.B. durch Aussagen anderer Judoka gleicher Herkunft, welche den Erwerb bestätigten können; durch Bestätigung des Vereinstrainers, dass die antragstellende Person das geforderte technische Niveau für diesen Grad aufweist, etc.).
- (3) Das Ansuchen ist durch den Verein an das ÖJV-Sekretariat zu stellen. Es leitet das Ansuchen mit den eingereichten Unterlagen an das Prüfungsreferat weiter. Die antragstellende Person hat alle für eine Anerkennung maßgebenden Unterlagen (behördliche Bestätigungen, Urkunden, Diplome, Einträge in Sportpässen etc.) zur Verfügung zu stellen bzw. vorzulegen. Etwaig erforderliche Kosten trägt die antragstellende Person. Das ursprüngliche Datum der

Zuerkennung des Dan-Grades wird nach Anerkennung im JAMA eingetragen. Nach positiver Überprüfung schlägt das Prüfungsreferat dem ÖDK die Anerkennung des Grades zur Bestätigung vor.

## § 12 Ehrensenat

- (1) Der Ehrensenat ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV (Statuten §16) und ihm obliegt die endgültige Beurteilung über die Zuerkennung des 6. oder eines höheren Dan-Grades.
- (2) Der Ehrensenat entscheidet unabhängig, weisungsfrei und konsensual über die Zulassung von Judoka zur Überprüfung für den angestrebten Dan-Grad unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des ÖJV, der EJU und der IJF. Der Ehrensenat tagt bei Vorliegen eines Ansuchens.
- (3) Als Grundlage für die Zuerkennung des angestrebten Grades beurteilt der Ehrensenat die Erfolge der Judoka als aktive Wettkämpfende und/oder als Funktionärinnen, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung des Judo-Sports in Österreich und/oder europa- bzw. weltweit. Unabhängig davon ist für die Entscheidung auch die Persönlichkeit der Judoka von maßgebender Bedeutung. Nachdem eine Zuerkennung des 6. oder eines höheren Dan-Grades eine im Judo-Sport bedeutende Anerkennung ist, muss sie auch im Einklang mit der Philosophie des Budo und im Vergleich mit anderen Nationen gesehen werden. Ebenso bedeutsam ist ihre Vorbildwirkung auf junge und heranwachsende Judoka. Daher sollten der Lebenslauf, die charakterlichen Eigenschaften und die weitreichende Wirkung der Judoka ein wesentlicher Teil der Entscheidungsfindung sein. Dazu können auch Erfolge oder Verdienste herangezogen werden, die nicht sportartspezifisch erreicht wurden (z.B. Auszeichnungen, Orden, Verdienstzeichen, usw.).
- (4) Der Ehrensenat hat seine Entscheidung im Sinne der geltenden Richtlinien zu begründen und diese in schriftlicher Form über das ÖJV-Sekretariat der Leitung des Vorstandes, dem technischen Direktorium und dem Prüfungsreferat zur Kenntnis zu bringen.

## § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit 1. September 2020. Die Novelle der Dan-Ordnung tritt nach Beschluss durch den ÖJV-Vorstand in Kraft.

Anlage 1: Prüfungserfordernisse

Anlage 2: Fragenkatalog


Anlage 3: Tabelle der Mindest- und Höchstpunktezanzahl

Anlage 4: Meldebogen zur Anmeldung bei einer Dan-Prüfung

Anlage 5: Antragsformular zur Zulassung zu einer Überprüfung

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse

### A) Theorie und Grundlagen

Gebiete	Teilbereiche	 <b>1.- 6. Dan</b>
<b>Theorie</b>	Wettkampfordnung Wettkampregeln Organisation Geschichte	In jedem Wissensgebiet Beantwortung von bis zu 5 Fragen aus dem Fragekatalog (siehe Anlage 2)
<b>Basistechniken</b>	Etikette Ukemi-waza Nage-waza Katame-waza Anwendungsaufgaben	Ordnungsgemäßes Grüßen vor der Kommission Beherrschung der gesamten Ukemi-waza rechts und links mit Variationen (z.B. Hindernis, etc.) Beherrschung der Wurftechniken des Kyu-Programms und des Kodokan in Rechts- und Linksausführung aus der freien Bewegung Beherrschung der Bodentechniken des Kyu-Programms und des Kodokan in Rechts- und Linksausführung Präsentation der Anwendungsaufgaben des Kyu-Programms (Stand, Boden, Übergänge, Handlungsketten, Handlungskomplexe)
Abgefragt werden auszugsweise die komplette Ukemi-waza, eine bestimmte Anzahl von Wurf- und Bodentechniken aus dem Kyu-Programm und des Kodokan. Ebenso Auszüge aus den Anwendungsaufgaben, welche im Kyu-Programm definiert sind. Die Techniken können sich auch auf die Tokui-waza des Judoka, sowie deren Kombinationen und Variationen beziehen.		



## Anlage 1: Prüfungserfordernisse

### B) Gokyo

# 1. - 6. Dan

Die Techniken der Gokyo stellen die Basis des Judo dar. Daher müssen alle Techniken der Gokyo bei der Dan-Prüfung in freier Bewegung in Rechts- und Linksausführung demonstriert werden können, unabhängig ob sie zur Tokui-waza des Judoka zählen oder nicht. Es müssen **15 Techniken** aus der Gokyo demonstriert werden, welche von der Kommission ausgewählt werden. Ebenso bestimmt die Kommission die Ausführungsseite.

#### Nage-waza Kodokan Wurftechniken

Beherrschung der 40 Basis-Techniken der Gokyo.

	Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3:	Gruppe 4:	Gruppe 5:
1	De-ashi-barai	Ko-soto-gari	Ko-soto-gake	Sumi-gaeshi	O-soto-guruma
2	Hiza-guruma	Ko-uchi-gari	Tsuri-goshi	Tani-otoshi	Uki-waza
3	Sasae-tsurikomi-ashi	Koshi-guruma	Yoko-otoshi	Hane-maki-komi	Yoko-wakare
4	Uki-goshi	Tsuri-komi-goshi	Ashi-guruma	Sukui-nage	Yoko-guruma
5	O-soto-gari	Okuri-ashi-barai	Hane-goshi	Utsuri-goshi	Ushiro-goshi
6	O-goshi	Tai-otoshi	Harai-tsurikomi-ashi	O-guruma	Ura-nage
7	O-uchi-gari	Harai-goshi	Tomoe-nage	Soto-maki-komi	Sumi-otoshi
8	Seoi-nage	Uchi-mata	Kata-guruma	Uki-otoshi	Yoko-gake
	A	B	C	D	E

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse

### c) Katame-waza

# 1. - 6. Dan

Zu den Basistechniken zählt auch die Katame-waza des Kodokan. Diese müssen rechts und links beherrscht werden. Ebenso müssen sie in Verbindung mit Wurftechniken oder aus wettkampfnahen Situationen demonstriert werden können. Dazu zählen auch Verteidigungen und Befreiungen.

### Katame-waza Kodokan Bodentechniken

	Osae-komi-waza	Shime-waza	Kansetsu-waza
1	Kesa-gatame	Nami-juji-jime	Ude-garami
2	Kuzure-kesa-gatame	Gyaku-juji-jime	Ude-hishigi-juji-gatame
3	Ushiro-kesa-gatame	Kata-juji-jime	Ude-hishigi-ude-gatame
4	(=Gyaku-kesa-gatame)	Hadaka-jime	Ude-hishigi-hiza-gatame
5	Kata-gatame	Okuri-eri-jime	Ude-hishigi-waki-gatame
6	Kami-shiho-gatame	Kata-ha-jime	Ude-hishigi-hara-gatame
7	Kuzure-kami-shiho-gatame	Kata-te-jime	Ude-hishigi-ashi-gatame
8	Yoko-shiho-gatame	Sode-guruma-jime	Ude-hishigi-te-gatame
9	Tate-shiho-gatame	Tsukkomi-jime	Ude-hishigi-sankaku-gatame
10	Uki-gatame	Sankaku-jime	
11	Ura-gatame	Koshi-jime (Kyu-Programm)	
	A	B	C

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse

### D) Anwendungsaufgaben

# 1. - 6. Dan

## Anwendungsaufgaben aus dem Kyu-Programm

	Stand-Boden	Verteidigungen	Bewegung im Stand	Handlungskette	Handlungskomplexe
1	Von Nage-waza zu Osae-komi-waza	Befreiung aus Osae-komi-waza	Bewegungsrichtungen	Situationsbezogene Anwendung der Tokui-waza	Handlungskomplex mit Sankaku
2	Wechsel zwischen zwei Kesa	Von Hishigi zu Uki-gatame und zurück	Prinzipien der Kampfauslage	Handlungskette mit Tokui-waza	Handlungskomplex mit der Tokui-waza
3	Wechsel zwischen zwei Yoko	Uke umschlingt in Rückenlage ein Bein von Tori	Griffkampf in gleicher und gegengleicher Kampfauslage		Handlungskomplex am Boden
4	Aus Bank- oder Bauchlage zu Osae-komi-waza	Tori in Rückenlage, Uke zwischen den Beinen	Bewegung von Uke über den Griff in allen Richtungen		
5	Aus Bankstellung zu Kansetsu-waza	Tori in Bodenlage zwischen den Beinen von Uke	Werfen in 4 Wurfrichtungen		
6	Aus Bankstellung zu Shime-waza	Verteidigung gegen Hishigi	Hidari-ogoshi gegen Koshi-guruma		
7		Aussteigen in und gegen die Bewegungsrichtung	Kombination O-uchi/Ko-uchi und umgekehrt		
8		Block	Von Tsuru-komi-goshi zu Hidari-tani-otoshi		
9			Kombination Harai-goshi/O-soto-gari und umgekehrt		
10			Bewegung und Kombinationen mit Ashi-waza		
	A	B	C	D	E

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse

### Anlage 1: Prüfungserfordernisse



Nage-waza (Habukareta- & Shinmeisho-no-waza)					
Beherrschung der folgenden Wurftechniken, sowie Konter und Kombinationen					
	Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3:	Gonosen/Gaeshi	Renraku/Rensoku
<b>1. Dan</b>	1 Seoi-otoshi	Sode-tsuri-komi-goshi	Tsubame-gaeshi	Demonstration von 5	Demonstration von 6
	2 Morote-seoi-nage	Kubi-nage	O-soto-otoshi	Gonosen/Gaeshi-waza	Renraku/Rensoku-waza
	3 Obi-otoshi	Uchi-mata-sukashi	O-soto-gaeshi	frei gewählt, die nicht in den	mit der Tokui-waza
	4 Yama-arashi		O-uchi-gaeshi	Anwendungsaufgaben ent-	3x Angriffstechnik
	5 Ko-uchi-gaeshi		Harai-goshi-gaeshi	halten sind.	3x Zieltechnik
	6 Ko-uchi-maki-komi		Hane-goshi-gaeshi	Liste ist der Kommission	Liste ist der Kommission
	7			vorzulegen	vorzulegen
	A	B	C	D	E
Nage-waza (Habukareta- & Shinmeisho-no-waza)					
Beherrschung der folgenden Wurftechniken, sowie Konter und Kombinationen					
	Gruppe 1:	Gruppe 2:	Gruppe 3:	Gruppe 4:	
<b>2. Dan</b>	1 Tama-guruma	Nidan-ko-soto-gake/gari	Tawara-gaeshi	Uchi-maki-komi	
	2 Kuchiki-daoshi	Uchi-mata-gaeshi	Ude-gaeshi	Harai-maki-komi	
	3 Kibishi-gaeshi (Kibisu-gaeshi)		Hikkomi-gaeshi*)	Kani-basami	
	4 Morote-gari		Yoko-tomoe-nage	O-soto-maki-komi	
	5 Obi-tori-gaeshi		Daki-wakare	Uchi-mata-maki-komi	
				*) Jauch Hekkomi-gaeshi, Hekikomi-gaeshi	
Gonosen/Gaeshi	Renraku/Rensoku				
Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan	Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan	A	B	C	D

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



Katame-waza		Shime-waza		Gonosen/Gaeshi		Renraku/Rensoku	
Beherrschung folgender Bodentechniken, sowie Konter und Kombinationen							
<b>Kansetsu-waza</b>		<b>Shime-waza</b>		<b>Gonosen/Gaeshi</b>		<b>Renraku/Rensoku</b>	
<b>1</b>	Kesa-garami	<b>1</b>	Ashi-jime (auch Hiza-jime)	Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan		Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan	
<b>2</b>	Kanuki-gatame	<b>2</b>	Kensui-jime				
<b>3</b>	Gyaku-kesa-garami	<b>3</b>	Othen-jime				
<b>4</b>	Kami-hiza-gatame	<b>4</b>	Kaeshi-jime				
<b>5</b>	Kuzure-kami-shiho-garami	<b>5</b>	Tomoe-jime				
<b>6</b>	Ashi-garami (verboten)	<b>6</b>	Maki-komi-jime (Morote-jime)				
<b>7</b>		<b>7</b>	Ura-juji-jime				
<b>8</b>		<b>8</b>	Ryote-jime				
<b>9</b>		<b>9</b>	Kagato-jime				
<b>10</b>		<b>10</b>	Tawara-jime (auch Kami-shiho-ryote-jime oder Kakae-jime)				
<b>A</b>		<b>B</b>		<b>C</b>		<b>D</b>	
						<b>E</b>	

3. Dan

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



E) Zusatz

4. Dan		5. Dan	
Gonosen-/Gaeshi-waza	Renraku-/Rensoku-waza	Gonosen-/Gaeshi-waza	Renraku-/Rensoku-waza
Tai-otoshi > Ko-soto-gake	Seoi-nage > Ko-uchi-gake	Ko-soto-gari > O-soto-gari	Tsuri-komi-goshi > Te-guruma
Uchi-mata > Hidari-tai-otoshi	Tai-otoshi > O-uchi-gari	O-soto-gari > O-soto-guruma	Tsuri-komi-goshi > O-uchi-gari
Uchi-mata > Hidari-te-guruma	Tai-otoshi > Hidari-seoi-nage	Hiza-guruma > Hiza-guruma	Tsuri-komi-goshi > Hane-goshi
Harai-goshi > O-soto-guruma	Uchi-mata > O-uchi-gari	Hidari-de-ashi-barai > Tsubame-gaeshi	Tsuri-komi-goshi > Harai-goshi
Kubi-nage > Ushiro-goshi	Uchi-mata > Ko-uchi-gari	O-uchi-gari > Hidari-seoi-nage	Hane-goshi > O-soto-otoshi
Tsuri-komi-goshi > Hidari-o-goshi	Uchi-mata > O-soto-gari	O-soto-gari > Sukui-nage	Tai-otoshi > Ko-uchi-gari
Harai-goshi > Hidari-utsuri-goshi	Uchi-mata > Hidari-ko-soto-gake	Hidari-ko-uchi-gari > Hiza-guruma	Uki-goshi > O-uchi-gari
O-goshi > Seoi-nage	Uchi-mata > Tai-otoshi	O-uchi-gari > Ko-soto-gake	Ko-uchi-gari > Morote-seoi-nage
Seoi-nage > Hidari-tai-otoshi	Seoi-nage > O-uchi-gari	O-uchi-gari > De-ashi-barai	
Uchi-mata > Seoi-nage	Seoi-nage > Ko-soto-gake	Hiza-guruma > Ko-uchi-gari	
	Koshi-guruma > Ashi-guruma	O-soto-gari > Ko-soto-gari	
	Koshi-guruma > Soto-maki-komi		
	Koshi-guruma > Kani-basami		
A	B	A	B

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



E) Zusatz

Gonosen-/Gaeshi-waza - Renraku-/Rensoku-waza		
	Gonosen-/Gaeshi-waza	Renraku-/Rensoku-waza
<b>6. Dan</b>	<b>1</b> Seoi-nage > Yoko-guruma	O-uchi-gari > Hidari-tai-otoshi
	<b>2</b> Hane-goshi > Tani-otoshi	O-uchi-gari > Uchi-mata
	<b>3</b> Hane-goshi > Tomoe-nage	O-uchi-gari > Hidari-seoi-nage
	<b>4</b> Seoi-nage > Sumi-gaeshi	O-uchi-gari > Hidari-o-soto-gari
	<b>5</b> Hidari-tomoe-nage > Ko-soto-gari	O-uchi-gari > Ko-uchi-gari
	<b>6</b> Hidari-uchi-mata > Uki-otoshi	O-soto-gari > Ko-soto-gari
	<b>7</b> O-uchi-gari > Uki-waza	O-soto-gari > Sasae-tsuri-komi-ashi
	<b>8</b> Hidari-tai-otoshi > Sumi-otoshi	O-soto-gari > Uchi-mata
	<b>9</b> Kata-guruma > Hekkomi-gaeshi	O-soto-gari > Harai-goshi
	<b>10</b> Sasae-tsuri-komi-ashi > Sumi-gaeshi	O-soto-gari > Seoi-nage
	<b>11</b> Ko-soto-gake -> Tai-otoshi	Hiza-guruma > Tomoe-nage
	<b>12</b> Ko-soto-gari -> Sasae-tsuri-komi-ashi	Hiza-guruma > O-soto-gari
	<b>13</b> Koshi-guruma -> Uki-goshi	Hiza-guruma > De-ashi-barai
	<b>14</b> Hane-goshi -> Sasae-tsuri-komi-ashi	Hiza-guruma > Hidari-seoi-nage
	<b>15</b> Uchi-mata -> Sukui-nage	Hiza-guruma > O-uchi-gari
	<b>16</b> Kata-seoi -> Sumi-gaeshi	Sasae-tsuri-komi-ashi > O-uchi-gari
	<b>17</b>	Sasae-tsuri-komi-ashi > De-ashi-barai
	<b>18</b>	Ko-soto-gari > Hidari-tai-otoshi
	<b>19</b>	Ko-soto-gari > Hidari-seoi-nage
	<b>20</b>	Ko-soto-gari > O-soto-gari
	<b>21</b>	Harai-tsuri-komi-ashi > Tomoe-nage
	<b>22</b>	Harai-goshi > Hidari-tani-otoshi

A

B

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



F) Zusatz

### Selbstverteidigung

Judo und Selbstverteidigung gehören ebenso zusammen, wie Judo und Wettkampf. Daher können optional im Prüfungsteil "Zusatz" anstelle der Wurf-, Boden-, Gonsen/Gaeshi- und Renraku-/Rensoku-waza Techniken der Selbstverteidigung gewählt werden. Sind bei der Demonstration der Selbstverteidigung Waffen erforderlich, gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 (Teilbereich Kata) sinngemäß.

	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan	6. Dan
<b>KIHON-WAZA - Basistechniken Grundlagen</b>						
<b>Fesselgriffe, Transportgriffe</b>						
Finger-, Hand-, Ellbogen-, Schulterhebel	4	6	8			Freie Demonstration von Hebelprinzipien (Finger, Fuß-, Beinhebel)
Fuß-, Beinhebel	4	6	8			
Würgegriffe, Genickhebel	3	5	7			Hand, Ellbogen, Schulter, Fuß, Bein, Würgegriffen und Festlegetechniken am Boden (Bauch-Seite-Rücken)
Armtechniken (+ passender Block)	3	5	7			Transportgriffen, sowie Blocks (Arm, Bein) in rascher Folge - bis zu 14 Techniken
<b>ATEMI-WAZA</b>						
<b>Schlag-, Block- Druckpunkt- Techniken</b>						
Armtechniken (+ passender Block)	2	4	6			
Beintechniken (+ passender Block)	2	4	6			
Bezeichnung von Angriffs-/Druckpunkten (Wirkung)	4	6	8	10		
<b>FUSEGI-WAZA - Verteidigungen/Abwehren</b>						
<b>Verteidigungen/Abwehr einfaches Greifen</b>						
gegen Hand-/Armfassen und gegen Hebel	2	4	6	8	10	12
gegen Fassen der Kleidung (Revers/Kragen/Ärmel)	2	4	6	8	10	12
gegen Würgegriffe (Hand oder Gegenstand)	2	4	6	8	10	12
gegen Körperklammerungen	2	4	6	8	10	12
gegen Kopfklammerungen (Schwitzkasten)	2	4	6	6	6	6
gegen Haar-/Ohrzug/Nelson/Scheren und ähnliches	2	4	6	8	8	8
gegen Angriffe aus dem Stand	2	4	6	8	8	8
gegen Angriffe aus dem Kniestand	2	4	6	8	8	8
gegen stumpfe Waffen (Stock, Knüppel, Flasche, Kette...)					4	6
gegen Klingenwaffen (Messer, Dolch, Axt...)					4	6
gegen Faustfeuerwaffen (Pistole, Revolver...)					4	6
<b>Spezielle Formen</b>						
Nothilfe					2	4
<b>Summe Techniken</b>	<b>38</b>	<b>68</b>	<b>98</b>	<b>98</b>	<b>104</b>	<b>120</b>



## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



Etikette Form		Aufgrüßen beim Betreten der Matte, Gruß zur Kommission vor Beginn der Kata, Gruß zwischen Tori und Uke vor Beginn der Kata (stehend oder kniend - je nach Kata)	Betreten der Aktionsfläche, korrektes Verhalten während der Ausführung der Kata, Kleidungsordnung zwischen den Techniken oder Gruppen (je nach Kata)	Verlassen der Aktionsfläche, Gruß zwischen Tori und Uke nach Ende der Kata (stehend oder kniend - je nach Kata), Gruß zur Kommission nach Beendigung der Kata,	Die korrekte Form entsprechend der Vorgaben der IJF bzw. des Kodokan ist einzuhalten.
------------------	--	---	--	--	---

Zu demonstrieren sind die folgenden von der IJF und dem Kodokan anerkannten Kata nach der aktuellen Auffassung dieser beiden Organisationen. Entsprechend den Voraussetzungen der IJF für den Erwerb eines bestimmten Dan-Grades sind je Grad 1 Kata erforderlich. Dabei sind folgende Kata für den jeweiligen Grad zur demonstrieren:

<b>1. Dan</b>	Nage-no-Kata
<b>2. Dan</b>	Katame-no-Kata
<b>3. Dan</b>	Kodokan Goshin-jutsu
<b>4. Dan</b>	Ju-no-Kata
<b>5. Dan</b>	Kime-no-Kata
<b>6. Dan</b>	Koshiki-no-Kata

Auf den folgenden Seiten erfolgt die Auflistung der einzelnen Kata und ihrer Techniken!

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



### Nage-no-Kata (Die Formen des Werfens)

Gruppe 1: Te-waza	Gruppe 2: Koshi-waza	Gruppe 3: Ashi-waza	Gruppe 4: Ma-sutemi-w	Gruppe 5: Yoko-sutemi-i
Uki-otoshi Seoi-nage Kata-guruma	Uki-goshi Harai-goshi Tsuru-komi-goshi	Okuri-ashi-barai Sasae-tsuri-komi-ashi Uchi-mata	Tomoe-nage Ura-nage Sumi-gaeshi	Yoko-gake Yoko-guruma Uki-waza

### Katame-no-Kata (Die Formen der Bodentechniken)

Gruppe 1: Osae-waza	Gruppe 2: Shime-waza	Gruppe 3: Kansetsu-waz
Kesa-gatame Kata-gatame Kami-shiho-gatame Yoko-shiho-gatame Kuzure-kami-shiho-gatame	Kata-juji-jime Hadaka-jime Okuri-eri-jime Kata-ha-jime Gyaku-juji-jime	Ude-garami Ude-hishigi-juji-gatame Ude-hishigi-ude-gatame Ude-hishigi-hiza-gatame Ashi-garami

### Kodokan Goshin-jutsu

(Die fünf neuen Formen der Selbstverteidigung)

Gruppe 1: Kumitsukare	Gruppe 2: Hanareta	Gruppe 3: Tanto	Gruppe 4: Jyo	Gruppe 5: Kenju
Ryote-dori Hidari-eri-dori Migi-eri-dori Kata-ude-dori Ushiro-eri-dori Ushiro-jime Kakae-dori	Naname-uchi Ago-tsuki Gammen-tsuki Mae-geri Yoko-geri	Tsukkake Choku-zuki Naname-zuki	Furiage Furiotoshi Morote-zuki	Shomen-zuke Koshi-gamae Haimen-zuke

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



### G) Kata

#### Kime-no-Kata

(Die alten Formen der Selbstverteidigung)

Gruppe 1: Idori	Gruppe 2: Tachi-ai
Ryote-dori	Ryote-dori
Tsukkake	Sode-dori
Suri-age	Tsukkake
Yoko-uchi	Tsukiage
Ushiro-dori	Suri-age
Tsukkomi	Yoko-uchi
Kirikomi	Keage
Yoko-tsuki	Ushiro-dori
	Tsukkomi
	Kirikomi
	Nuki-kake
	Kirioroshi

#### Ju-no-Kata (Die Formen der Geschmeidigkeit)

Gruppe 1: Ikkyo	Gruppe 2: Nikyo	Gruppe 3: Sankyo
Tsukidashi	Kirioroshi	Obi-tori
Kata-oshi	Ryokata-ashi	Mune-oshi
Ryote-dori	Naname-uchi	Tsukiage
Kata-mawashi	Katate-dori	Uchioroshi
Age-oshi	Katate-age	Ryogan-tsuki

## Anlage 1: Prüfungserfordernisse



### G) Kata

#### Koshiki-no-Kata (Die Formen der antiken Techniken)

Gruppe 1: Omote	Gruppe 2: Ura
Tai	Mi-kudaki
Yume-no-uchi	Kuruma-gaeshi
Ryokuhi	Mizu-iri
Mizu-guruma	Ryusetsu
Mizu-nagare	Sakaotoshi
Hikiotoshi	Yukiore
Ko-daore	Iwa-nami
Uchikudaki	
Tani-otoshi	
Kuruma-daore	
Shikoro-dori	
Shikoro-gaeshi	
Yudachi	
Taki-otoshi	

## Anlage 2: Fragenkatalog

### (1) Sportordnung

1. Welche Wettkampfsysteme gibt es und welche werden in Österreich angewendet?
2. Erläutern Sie das Meisterschaftssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).
3. Erläutern Sie das Cupsystem (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).
4. Erläutern Sie das Cupsystem mit Viertelfinal-Hoffnungsrunde (einschließlich dem Erstellen der Hoffnungsrunde anhand einer Wettkampfliste).
5. Erläutern Sie das Poolssystem (einschließlich der Auswertung anhand einer Wettkampfliste).
6. Ist in der Anwendung der in Österreich vorgesehenen Wettkampfsysteme die Kampfscheidung HIKI-WAKE (Unentschieden) möglich?
7. Welche Wettkampfarten gibt es und ab wann müssen Wettkämpfe gemeldet werden?
8. Welche Alters- und Gewichtsklassen gibt es?
9. Welche Kampfzeiten gibt es für die Altersklassen U16, U18, U21, U23 und allgemeine Klasse?
10. Wer ist für die Durchführung der nationalen Einzelbewerbe verantwortlich und wer richtet sie aus?
11. Welche JUDOKA müssen ein ärztliches Attest vorweisen und wer darf ein solches ausstellen?
12. Was ist am Wettkampfort zu beachten, um einen effizienten Ablauf des Wettkampfes zu ermöglichen?
13. Welche Lizenzen gibt es und wie werden diese vergeben?
14. Welche Kriterien gelten für die Ausrichtung von Turnieren für die Altersklasse U8?
15. Welche Daten hat die Ausschreibung zu enthalten?
16. Welche Angaben hat der Punkt Teilnahmeberechtigung zu enthalten?
17. Welche Wettkampfsysteme sollten wann sinnvollerweise zur Anwendung kommen?
18. Wie wird nach einem Direkt-HANSOKUMAKE mit den betroffenen Judoka weiter verfahren?
19. Wer ist vor Ort für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes verantwortlich und für welche Aufgaben sind sie zuständig?
20. Wer kann wann, wie und wogegen Protest einlegen?
21. Welche Personen behandeln einen eingelangten Protest vor Ort?
22. Bei welchen Wettkämpfen muss ärztliches Fachpersonal anwesend sein und welche Aufgaben fallen diesen zu?

## (2) Wettkampffregel

23. Die Fragen zu den Wettkampffregeln richten sich nach den aktuellen Änderungen und Auslegungen und können unter <http://budo.awardspace.info> eingesehen werden.
24. ÖJV-Kinderregeln (<https://www.judoaustria.at/wp-content/uploads/2019/02/Kinderregel-ab-2019.pdf>)

Es wird kein Fragekatalog vorgegeben.

## (3) Organisation

25. Beschreiben Sie den Aufbau Ihres Landesverbandes.
26. Wie viele Mitglieder hat in etwa Ihr Landesverband?
27. Welche Aufgaben nehmen die Landesverbände wahr?
28. Wie heißen die administrative und die technische Leitung Ihres Landesverbandes?
29. Wie heißt die administrative Führung des ÖJV?
30. Wie heißt die technische Führung des ÖJV?
31. Wie ist der Vorstand des ÖJV aufgebaut?
32. Wie ist das Österreichische DAN-Kollegium aufgebaut?
33. Wer ist berechtigt eine KYU-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine KYU-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?
34. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Trainerinnen im Judo?
35. Welche Ausbildungsstufen gibt es für Kampfrichterinnen im Judo?
36. Beschreiben Sie den Aufbau des ÖJV.
37. Wie viele Mitglieder hat in etwa der ÖJV?
38. Welche Aufgaben nimmt der ÖJV wahr?
39. Wie heißen die Vorsitzenden der administrativen und technischen Führung des ÖJV?
40. Wie heißen die Organe des ÖJV?
41. Welche Aufgaben haben die Organe des ÖJV?
42. Wer ist berechtigt eine DAN-Prüfung abzuhalten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine DAN-Prüfung ordnungsgemäß abgewickelt werden kann?
43. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Prüfungen für Trainerinnen gefordert?
44. Welche Voraussetzungen sind für die Absolvierung der verschiedenen Prüfungen für Kampfrichterinnen gefordert?
45. Beschreiben Sie den Aufbau der EJU und der IJF.
46. Welche Aufgaben nehmen die EJU bzw. die IJF wahr?
47. Wie heißen die Vorsitzenden der administrativen Leitung und die Sportdirektorin der EJU bzw. der IJF?
48. Wie ist der Ablauf bei einem Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes und zum Vergleich dazu beim Vereinswechsel zwischen zwei Landesverbänden?

## (4) JUDO-Geschichte

49. Welches Zweikampfsystem kann als Urbild des JUDO angesehen werden?
50. Welche Theorien bestehen über den Ursprung des JU-JITSU?
51. Was kann als Wesen des JUDO angesehen werden?
52. Welche Namen bzw. Bezeichnungen wurden im Altertum für dieses Kampfsystem verwendet?
53. Ist JU-JITSU mit Sicherheit in Japan entstanden?
54. Welcher Personenkreis befasste sich in Japan zuerst mit JU-JITSU?
55. Wann wurde JIGORO KANO geboren und wann starb er?
56. Wann und wo gründete JIGORO KANO sein erstes DOJO?
57. Welche beiden Prinzipien wurden als erste erarbeitet, definiert und bilden noch heute die Grundlagen des KODOKAN JUDO?
58. Welcher Titel wurde in der Gründerzeit des JUDO den hervorragenden Persönlichkeiten des KODOKAN verliehen?
59. Wann und durch wen wurde erstmals KODOKAN JUDO in Österreich vorgeführt?
60. Wann wurde Ihr Landesverband gegründet?
61. Welche Österreichischen JUDOKA gewannen bisher Weltmeistertitel?
62. Welche Österreichischen JUDOKA gewannen bisher Europameistertitel in der allgemeinen Klasse?
63. Welche Österreichischen JUDOKA gewannen bisher internationale Nachwuchsmeistertitel?
64. Wann und welche Platzierungen erzielten Österreichische JUDOKA bei Olympischen Spielen?
65. Welche Kenntnisse sind zur Entwicklung eines waffenlosen Selbstverteidigungssystems notwendig?
66. Welche Rolle spielte Prof. BAELZ für des JU-JITSU?
67. Wen unterstützte Prof. BAELZ bei der Einführung des JU-JITSU an der Universität TOKYO?
68. Welche Ehrung erfuhr JIGORO KANO bei seinem Eintritt in den Ruhestand?
69. In welcher Form wurde das JUDO nach Gründung des KODOKAN DOJO weiterentwickelt?
70. Die Ausrichtung des JUDO zu einer Sportart wurde durch welche Forderung hervorgerufen?
71. Wann erfolgte die Aufnahme des ÖJV in das Österreichische Olympische Komitee?
72. Aus welcher Zeit gibt es in Europa Darstellungen von JUDO-ähnlichen Techniken?
73. Welche JUDO-ähnlichen Techniken werden häufig von Kunstschaaffenden des 17. Jahrhunderts abgebildet?
74. Aus welcher Zeit stammen die ersten schriftlichen Unterlagen über Zweikämpfe ohne Waffen in Europa?
75. Wann begann JIGORO KANO sein Studium des JUDO und wann hatte er die wichtigsten Punkte zusammengefasst?
76. Welches Ereignis verhalf dem KODOKAN JUDO zum Durchbruch?
77. Wann und durch wen wurde JU-JITSU erstmals in Österreich ausgeübt?




78. Welche Personen waren nach dem 1. Weltkrieg die Gründer der JU-JITSU und JUDO Bewegung in Österreich?
79. Wann nahmen Österreichische JUDOKA erstmals an internationalen Titelkämpfen teil?



## § 14 Anlage 3: Tabelle der Mindest- und Höchstpunkte

### Anlage 3: Tabelle der Mindest- und Höchstpunktezah

In jedem Teilbereich und Gebiet muss die Mindestpunktezah erreicht werden. Ebenso muss die Gesamt-mindestpunktezah erreicht werden, die höher liegt als die Summe aller Mindestpunkte. Wird in einem Teilbereich oder Gebiet nicht die Mindestpunktezah erreicht, ist die ganze Prüfung negativ. Die Punkte für die Etikette sind nicht eingerechnet.

Gebiete	Teilbereiche	1. - 6 Dan	
		Min	Max
 <b>Theorie</b>	Wettkampfordnung	5	10
	Wettkampfbregeln	5	10
	Organisation	5	10
	Geschichte	5	10
Gesamtpunkte		<b>28</b>	<b>40</b>
 <b>Basistechniken</b>	Etikette	0	4
	Ukemi-waza	10	20
	Nage-waza	22	45
	Katame-waza	22	45
	Anwendungsaufgaben	15	30
Gesamtpunkte		<b>98</b>	<b>140</b>
 <b>Zusatz</b>	Nage-waza	28	40
	Katame-waza		
	Gonosen/Gaeshi/Renraku/Rensoku		
	Selbstverteidigung (optional)		
Gesamtpunkte		<b>28</b>	<b>40</b>
<b>Kata</b>	jeweilige Kata	+	+
<b>Gesamtpunkte</b>	<b>Gesamtmindestpunkte</b>	<b>165</b>	<b>220</b>

## § 15 Anlage 4: Meldebogen zur Anmeldung bei einer Dan-Prüfung

ÖSTERREICHISCHER JUDO VERBAND  
Wehlstraße 29/1/TOP 111  
A-1200 Wien

Formular senden

Formular zurücksetzen

### ANMELDUNG ZUR DAN-PRÜFUNG

Die nachfolgend angeführte Person meldet sich für folgende DAN-Prüfung an:

Datum:	Ort:	
Angestrebter Grad:	auswähler Dan	akademischer Grad:
Familiename:		
Vorname(n):		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:		
Wohnadresse:	Straße/Gasse:	
	PLZ/Ort:	
Telefonnummer:	Privat:	
	ev. Dienst:	
e-Mail-Adresse:		
JAMA-Nr.:	Sportbeginn:	
Verein:		
Derzeitiger Grad:	auswählen	Kyu Dan erworben am:
	Prüfer:	

Bitte die folgenden Daten, falls zutreffend, ebenfalls eintragen (wenn möglich mit genauem Datum):

AUSBILDUNGEN	SEIT, bzw. VON - BIS	Anmerkung
Übungsleiter:		
Lehrwart/Instruktor:		
staatlicher Trainer:		
Diplomtrainer (Sportstudium, etc.):		
Junior-Referee:		
Landeskampfrichter:		
Bundeskampfrichter:		
IJF-B-Kampfrichter:		
IJF-A-Kampfrichter:		
FUNKTIONEN (LV, LDK, ÖJV, ÖDK)	SEIT, bzw. VON - BIS	Anmerkung

Bestätigung der Vereines (mit Stampiglie)

Unterschrift des/der Kandidaten/in

Mit dieser Anmeldung und mit der Unterschrift erklärt sich der/die KandidatIn einverstanden, dass die angegebenen Daten elektronisch via JAMA i.S.d. Richtlinien des Datenschutzes und der Registrierung im DVR 073072391 verarbeitet werden.

Ein ausfüllbares Formular kann [hier](#) heruntergeladen werden.

§ 16 Anlage 5: Antragsformular zur Zulassung zu einer Überprüfung  
wird nachgereicht

## § 17 Anlage 6: Checkliste für die Veranstaltung von Dan-Prüfungen

Diese Checkliste soll dem ausrichtenden JLV eine Hilfe sein, damit eine Dan-Prüfung in einem angemessenen zeitlichen und feierlichen Rahmen ausgerichtet werden kann. Sie stellt die Mindestanforderungen für die Halle, Mattengröße und Personal dar und kann je nach Erfordernis auch erweitert werden. Die Kosten für: Halle, administratives Personal, Geräte, Ausstattung obliegt dem ausrichtenden JLV. Die Kosten für den Vorsitz, die Kommission und die Diplome übernimmt der ÖJV. Sollte die Prüfung an mehreren Tagen durchgeführt werden müssen, wird eine erforderliche Unterkunft für Kommissionsmitglieder ebenfalls durch den ÖJV getragen. Die Kandidierenden tragen alle ihre Kosten selbst.

Es wird ersucht, für die Kommission Erfrischungsgetränke bereitzustellen.

### **Anforderungen an die Halle:**

Allgemein

3 Garderoben (mindestens - 1 für Frauen, 1 für Männer, 1 für Kommission)

Werden die Mattenfläche angrenzend aneinander aufgelegt, reicht eine Sicherheitsfläche von 3m zwischen den angrenzenden Flächen aus.

*Ab 10 Kandidierenden:*

2 Mattenflächen à 6x6m plus 2m Sicherheitsfläche (gesamt 10x10m pro Mattenfläche)

4 Tische bei den Matten, plus 2 Stühle pro Tisch

4 Tische abseits der Matten oder in einem separaten Raum für die Theorie, plus 2 Stühle pro Tisch (1x Wettkampfbregeln, 1x Sportordnung, 1x Organisation, 1x Geschichte)

*Ab 30 Kandidierenden:*

3 Mattenflächen à 6x6m plus 2m Sicherheitsfläche (10x10m pro Mattenfläche)

6 Tische bei den Matten, plus 2 Stühle pro Tisch

5 Tische abseits der Matten oder in einem separaten Raum für die Theorie, plus 2 Stühle pro Tisch (2x Wettkampfbregeln, 1x Sportordnung, 1x Organisation, 1x Geschichte)

*Ab 50 Kandidierenden:*

3 Mattenflächen à 6x6m plus 2m Sicherheitsfläche (10x10m pro Mattenfläche)

6 Tische bei den Matten, plus 2 Stühle pro Tisch

6 Tische abseits der Matten oder in einem separaten Raum für die Theorie, plus 2 Stühle pro Tisch (3x Wettkampfbregeln, 1x Sportordnung, 1x Organisation, 1x Geschichte)

*Ab 60 Kandidierenden:*

4 Mattenflächen à 6x6m plus 2m Sicherheitsfläche (10x10m pro Mattenfläche)

8 Tische bei den Matten, plus 2 Stühle pro Tisch

9 Tische abseits der Matten oder in einem separaten Raum für die Theorie, plus 2 Stühle pro Tisch (3x Wettkampfregelein, 2x Sportordnung, 2x Organisation, 2x Geschichte)

### **Administration**

2-3 Tische

Ausreichende Anzahl an Stühlen

1 Laptop oder PC

1 Drucker mit ausreichenden Tintenpatronen oder Toner

2 Packungen Druckpapier

Diplome in ausreichender Anzahl

Ausreichende Anzahl an Steckdosen für die Stromversorgung aller elektronischen Geräte

### **Anforderungen an das Personal**

#### **Ausrichtender JLV**

2x administratives Personal für Laptop oder PC (bevorzugt mit Excel-Kenntnissen)

#### **Verband**

1 Vorsitz

Die Anzahl der Kommission richtet sich nach der Aufschlüsselung von § 3

Kandidierende	Kommissionsmitglieder	KR
-10	6	1
11-20	8	1
21-30	10	2
31-40	12	2
41-50	14	2
51-60	16	2